Allgemeine Baubedingungen

Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind die folgenden Unterlagen in nachstehender Reihenfolge:

- Das Bestellschreiben des Auftraggebers
- Das Leistungsverzeichnis und die dazugehörigen Pläne
- Das Angebot des Auftragnehmers
- Die VOB Teil B und C in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung
- Zusätzliche Vertragsbedingungen einschließlich der technischen Vertragsbedingungen
- Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen

Ausführung

Die Ausführung ist zu den vereinbarten Terminen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Alle vereinbarten Einzelfristen sind Vertragsfristen.

Vom Auftragnehmer ist ein Fachbauleiter im Sinne der LBO zu benennen.

Bedenken gem. § 4 Abs. 3 VOB/B hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich an den fachlichen Ansprechpartner des Auftraggebers und den bauleitenden Architekten anzumelden.

Anzeigen wegen Behinderungen sind in jedem Fall unmittelbar an den fachlichen Ansprechpartner des Auftraggebers zu richten, auch wenn der Auftragnehmer den bauleitenden Architekten oder andere Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers darüber unterrichtet hat.

Eine Weitervergabe von Leistungen an Subunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Sonn- und Feiertagsarbeiten bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers und müssen zwei Tage vorher angemeldet werden.

Alle Pläne und Unterlagen sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben.

§ 11 Abs. 4 VOB/B wird insoweit abbedungen, als dass der Auftraggeber die Vertragsstrafe verlangen kann, wenn ein Vorbehalt spätestens bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung erklärt wurde.

A Rolls-Royce solution

Gerät der Auftragnehmer mit dem Endfertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Netto-Schlussrechnungssumme zu bezahlen. Gerät der Auftragnehmer mit den vertraglichen Zwischenterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettosumme zu bezahlen, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin erbrachten Leistungen entspricht. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Endfertigstellungstermin angerechnet. Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung von Zwischenterminen sowie des Endfertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf max. 5% der Netto-Abrechnungssumme. Überschreitet der Auftragnehmer lediglich vereinbarte Zwischentermine, wird der Endfertigstellungstermin jedoch eingehalten, beträgt die max. Vertragsstrafe 3% der Netto-Schlussrechnungssumme.

Kommt der Auftragnehmer vor Abnahme seiner Leistung einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung, insbesondere zur Beseitigung seines Bauschutts einschließlich sonstiger von ihm verursachen Abfälle nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber für die Erfüllung seiner Pflicht eine Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftraggeber einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beauftragen, ohne dass es einer Kündigung oder Teilkündigung des Auftrages bedarf. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür vorgesehene Stundenzahl unverbindlich. Stundenlohnnachweise sind spätestens zwei Wochen nach Erbringen der Leistung beim Auftraggeber zur Kontrolle vorzulegen. Bezahlt werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden. § 2 Abs. 3 VOB/B kommt hier nicht zur Anwendung. Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten erfolgt nur nach besonderer Aufforderung durch die Bauleitung. Kosten für Aufsichtspersonal werden nur übernommen, wenn eine Aufsicht ausdrücklich beauftragt wurde oder wenn die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eine Aufsicht notwendig machen.

Abnahme

Der Auftraggeber verlangt die Durchführung einer förmlichen Abnahme im Sinne § 12 Abs. 4 VOB/B. Hierfür ist ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Protokoll auf Formblättern des Auftraggebers anzufertigen.

Zahlung

Die Abrechnung erfolgt über Abschlagsrechnungen und eine Schlussrechnung bei Schlussrechnungsreife. Erbrachte Leistungen und geliefertes Material können nach Leistungsfortschritt über Abschlagsrechnungen abgerechnet werden.

Dabei gelten folgende Zahlungsziele:

- 30 Tage rein netto auf Abschlagsrechnungen
- 60 Tage rein netto auf die Schlussrechnung

Die geleisteten Abschlagszahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.

Der Schlussrechnung ist das Abnahmeprotokoll beizufügen.

Forderungsabtretungen können nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

Sicherungen

Überschreitet die Nettoauftragssumme den Wert von 500.000,00 € so wird nachfolgende Sicherungsvereinbarung getroffen:

Zur Absicherung aller Mängelansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer einschließlich Schadenersatz sowie der Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen behält der Auftraggeber nach Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers 5% (oder einen anderen individuell vereinbarten höheren Prozentsatz) der Auftragssumme in Geld ein. Die Auszahlung dieses Gewährleistungseinbehalts erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers mehr bestehen. Der Auftragnehmer kann, soweit dieser Gewährleistungseinbehalt nicht bereits (berechtigt) verwertet worden ist, jederzeit die Auszahlung dieses Gewährleistungseinbehalts verlangen, indem er eine Ersatzsicherheit in Form einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft von einer vom Auftraggeber akzeptierten Bank oder Kreditversicherung in Höhe des Brutto-Gewährleistungseinbehalts (d. h.: im Bürgschaftsbetrag muss auch die MwSt. berücksichtigt sein) stellt.

Sämtliche Kosten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährleistungsbürgschaft trägt der Auftragnehmer. Gewährleistungsbürgschaften sind ausschließlich unter Verwendung der Textvorlage auf der Internet-Homepage der Rolls-Royce Solutions GmbH (www.mtu-solutions.com) unter Einkauf => Downloads => Gewährleistungsbürgschaft zu stellen.

Gewährleistung

In Abweichung von der Regelfrist des § 13 Abs. 4 VOB/B vereinbaren die Parteien eine Verjährungsfrist für Bauwerke von 5 Jahren. Die Fristen für andere Werke bleiben unberührt.

Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

A Rolls-Royce solution